



3.3/2018

NEWSLETTER

TR 5.0 – FAKTEN STATT GERÜCHTE

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kundin, lieber Kunde,

die Geräte TR 5.0 Version 2 wurden auf Basis der ab dem 10. Februar 2016 geltenden Anforderungen der 6. Spielverordnung gebaut. Konkret bedeutet dies, dass diese Geräte bei der Einreichung zur Prüfung und Zulassung durch die PTB neben dem gerätegebundenen, personenungebundenen Identifikationsmittel („Spielerkarte“) auch eine erweiterte Fiskaldatenspeicherung („Finanzamtstick“) vorweisen müssen.

Wir haben Herrn Dr. Dirk Reuter (Rechtsanwalt und Steuerberater) hinsichtlich der erweiterten Fiskaldatenspeicherung („Finanzamtstick“) für Sie befragt:

Herr Dr. Reuter, was ändert sich für den Aufstellunternehmer mit dieser erweiterten Fiskaldatenspeicherung („Finanzamtstick“)?

Absolut nichts! Alle Aufsteller sind bereits seit 2002 nach Abgabenordnung (AO) und Bilanzrecht (HGB) dazu verpflichtet, ihre Kassenstreifen vollständig mit allen Daten auszudrucken sowie auch in gedruckter und digitaler Version, vor Veränderungen geschützt, aufzubewahren. Der Fiskaldatenspeicher ist eine zusätzliche Speicherquelle, die aber nicht die ohnehin schon bestehende Verpflichtung zur Aufbewahrung der Kassenstreifendaten ersetzt.

Es gibt das Gerücht, dass, wer die TR 5.0 Version-1-Geräte nutzt, die diese Anforderung noch nicht erfüllen mussten, Hinzuschätzungen durch das Finanzamt bekommt. Stimmt das?

Diese Behauptung stimmt nicht. Wer so etwas behauptet, kennt sich steuerrechtlich offenbar nicht aus. Fakt ist: Für Geldspielgeräte, die noch auf Grundlage der früheren TR 4.1 oder TR 5.0 Version 1 bauartzugelassen wurden, sehen weder die Spielverordnung noch steuerrechtliche Vorschriften eine Verpflichtung vor, die „Fiskaldaten“ im Gerät zu speichern.

Wofür dient dann die erweiterte Fiskaldatenspeicherung („Finanzamtstick“)?

Nun, laut den Erläuterungen zur Spielverordnung soll mit dieser Anforderung das Ziel erreicht werden, den Manipulationsschutz der von Geldspielgeräten erzeugten Daten zu verbessern. Den Politikern war wichtig, dass hiermit die Vollständigkeit aller in der Kontrolleinrichtung erfassten Daten – bis 10 Jahre – sichergestellt ist. Ferner soll auch feststellbar sein, ob nachträglich Veränderungen vorgenommen worden sind.

Okay, aber was würde das Finanzamt veranlassen einen Aufstellunternehmer zu schätzen, wenn es nicht das Fehlen der erweiterte Fiskaldatenspeicherung („Finanzamtstick“) ist?

Die Frage, ob ein Gerät eine erweiterte Fiskaldatenspeicherung („Finanzamtstick“) hat oder nicht muss getrennt gesehen werden von der Frage, wann das Finanzamt eine Hinzuschätzung vornehmen darf. Eine Hinzuschätzung des Finanzamtes über eine ganze Periode ist an zwei Voraussetzungen gebunden: Zum einen muss der Steuerpflichtige nicht in der Lage sein, formell ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen und zum anderen muss von Seiten der Finanzverwaltung der Nachweis der Unrichtigkeit der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen erbracht werden. Letzteres kann etwa im Rahmen einer Sonderprüfung geschehen, wenn die auf Anordnung der Behörden vorgenommene Auslesung ganz andere Ergebnisse hat, als der Aufsteller in der Vergangenheit gemeldet hat und wenn sich die Abweichungen nicht überzeugend erklären lassen.

Was empfehlen Sie den Aufstellunternehmern?

Sie sollten sicherstellen, dass sie mit einer Vernetzung, wie z. B. MerkurNET, ihre Daten digital speichern und absichern sowie ihre monatlichen Streifen sicher aufbewahren.

Ihr Vertriebsteam

Ansprechpartner / Niederlassungen Gauselmann Großhandel
Berlin: 030 217989-0 • Bremen: 0421 83956-0 • Castrop-Rauxel: 02367 183-0 • Erlangen: 09131 69084-0
Frankfurt: 06181 4101-0 • Hamburg: 040 520192-0 • Hannover: 0511 90283-0 • Leipzig: 0341 46803-0
München: 089 316954-0 • Neuss: 02131 3109-0 • Pleidelsheim: 07144 8243-0

adp Gauselmann GmbH • Borsigstraße 22 • 32312 Lübbecke • Tel. 05741 273-0 • Fax. 05741 273-7903 • info@adp-gauselmann.de